

wowiconsult GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 01.04.2026

AGB

zwischen

wowiconsult GmbH

– nachfolgend „Auftragnehmerin“ –

und dem jeweiligen Kunden

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Softwarelizenzen, SaaS-Leistungen, Support- und Dienstleistungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung, Unterzeichnung, Freischaltung des Dienstes oder Beginn der Leistungserbringung zustande.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, soweit nicht im Einzelfall eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 3 Rangfolge der Vertragsdokumente

Individuelle Vereinbarungen, Angebote und Leistungsbeschreibungen gehen diesen AGB vor.

Spezialverträge, insbesondere SaaS-Verträge, SPV-Verträge, Dienstleistungsverträge sowie gegebenenfalls ein SLA oder eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung, gehen diesen AGB ebenfalls vor, soweit sie abweichende Regelungen enthalten.

Im Übrigen gelten diese AGB ergänzend.

§ 4 Preise, Vergütung und Zahlung

Es gelten die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Preise und Vergütungen.

Alle Entgelte verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Rechnungen sind binnen der vereinbarten Frist, ansonsten binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig.

§ 5 Preisanpassung

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte für Dauerschuldverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn und soweit sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Kostenbestandteile – insbesondere Personal-, Lizenz-, Infrastruktur- oder Rechenzentrumskosten – erhöhen oder verringern.

Die Auftragnehmerin teilt dem Auftraggeber Preisanpassungen mit angemessener Frist, mindestens jedoch sechs Wochen vor Inkrafttreten, in Textform mit.

Widerspricht der Auftraggeber der Preisanpassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Genehmigungsfiktion wird die Auftragnehmerin in der Mitteilung gesondert hinweisen.

Widerspricht der Auftraggeber fristgerecht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Auftragnehmerin bedarf deren vorheriger Zustimmung in Textform.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge, Freigaben und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung.

Verzögerungen, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

Mehraufwand infolge unzureichender Mitwirkung kann gesondert vergütet werden, soweit dies vereinbart ist oder gesetzlich zulässig ist.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflichten

Der Auftraggeber hat die ihm bereitgestellten Leistungen, Arbeitsergebnisse, Software-Updates und Funktionserweiterungen unverzüglich nach Bereitstellung oder Freischaltung zu untersuchen und erkennbare Mängel oder Abweichungen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, in Textform zu rügen.

Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Rüge, gelten die Leistungen oder Arbeitsergebnisse als vertragsgemäß genehmigt, soweit nicht ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Beschaffenheitsgarantie vorliegt.

§ 9 Vertraulichkeit, Datenschutz und Schutzrechte

Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung.

Soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung, die Vertragsbestandteil wird.

Schutz- und Urheberrechte an Software, Dokumentation und sonstigen Unterlagen verbleiben bei der jeweiligen Rechteinhaberin oder dem jeweiligen Rechteinhaber.

§ 10 Nutzungsrechte, Schutzrechte und Eigentumsvorbehalte

Der Auftraggeber erhält an der Software, Dokumentation und sonstigen Arbeitsergebnissen nur diejenigen Nutzungsrechte, die im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart sind.

Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Bearbeitung, Weitergabe an Dritte, öffentliche Zugänglichmachung, Unterlizenzierung oder Dekompilierung, ist unzulässig, soweit sie nicht zwingend gesetzlich gestattet ist.

An vorbestehenden Komponenten, Bibliotheken, Frameworks und Standardmodulen der Auftragnehmerin verbleiben sämtliche Rechte bei der Auftragnehmerin; der Auftraggeber erhält lediglich das zur Vertragserfüllung erforderliche einfache Nutzungsrecht.

Urhebervermerke, Produktkennzeichnungen und sonstige Schutzrechtshinweise dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Vergütungsansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum an gelieferten Datenträgern und überlassenen Materialien sowie die ausschließlichen Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen vor.

§ 11 Schutzrechtsverletzungen Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, die vertragsgemäße Nutzung der Software oder der Arbeitsergebnisse verletze gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, informiert der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich in Textform und überlässt ihr die Abwehr des Anspruchs.

Der Auftraggeber trifft ohne vorherige Zustimmung der Auftragnehmerin keine Vereinbarungen mit dem Dritten und unterlässt die Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, nach eigener Wahl entweder ein Nutzungsrecht für den Auftraggeber zu beschaffen, die betroffene Leistung schutzrechtsfrei umzugestalten oder gegen Erstattung der gezahlten Vergütung zurückzunehmen.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nur nach Maßgabe von § 13.

§ 12 Einsatz von Unterauftragnehmern

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer einzusetzen.

Die Auftragnehmerin bleibt für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Unterauftragnehmer verantwortlich.

Soweit Unterauftragnehmer personenbezogene Daten verarbeiten, richtet sich deren Einbindung nach der gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

§ 13 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf die vom Auftraggeber in den letzten zwölf Monaten vor dem schädigenden Ereignis gezahlte Vergütung begrenzt; bei einer kürzeren Vertragslaufzeit auf die bis dahin gezahlte beziehungsweise geschuldete Vergütung.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 14 Höhere Gewalt

Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin liegender Ereignisse befreien diese für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.

Die betroffene Partei informiert die andere Partei über solche Ereignisse in angemessener Weise.

Sobald das Hindernis entfällt, wird die Leistungserbringung unverzüglich fortgesetzt.

§ 15 Vertragsänderungen bei Dauerschuldverhältnissen

Die Auftragnehmerin kann diese AGB mit Wirkung für bestehende Dauerschuldverhältnisse ändern, soweit die Änderung aus triftigem Grund erforderlich ist, insbesondere wegen Änderungen der Rechtslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Rahmenbedingungen oder zur Schließung von Regelungslücken, und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt.

Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber über Änderungen in Textform mit angemessener Frist vor Inkrafttreten informieren.

Widerspricht der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb der mitgeteilten Frist, gelten die Änderungen als angenommen, sofern die Auftragnehmerin auf diese Folge gesondert hingewiesen hat.

Widerspricht der Auftraggeber, bleibt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen bestehen; das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 16 Vertragsdauer und Kündigung

Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, werden Dauerschuldverhältnisse auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die ordentliche Kündigungsfrist ergibt sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag oder ergänzend aus dem Gesetz.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz der Auftragnehmerin, soweit gesetzlich zulässig.

Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.